

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Sülfeld,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg,
Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
nachstehend „WZV“ genannt.

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Sülfeld ist Mitglied des WZV. Sie hat dem Verband bereits die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast gemäß §§ 10 und 13 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (StrWG) für Gemeindeverbindungsstraßen, für die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gezahlt werden sowie das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen (Teilaufgabe aus § 30 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes, LWG) übertragen.

Zur Übertragung weiterer Aufgaben seitens der Gemeinde auf den WZV wird aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach Beschluss der Gemeindevertretung Sülfeld vom 04. November 2010 und Beschluss der Verbandsversammlung des WZV vom 07. Dezember 2010 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

I. Aufgabenübertragung/ Personalstellung

1. Über die dem WZV bereits übertragene Teilaufgabe hinaus überträgt die Gemeinde mit Wirkung zum 01.01.2011 die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht (§ 30 Abs. 1 LWG) in vollem Umfang auf den WZV. Die damit verbundene Satzungshoheit der Gemeinde geht kraft Gesetzes auf den WZV über (§ 3 Abs. 1 GkZ). Dies schließt die Straßenentwässerung ein, soweit sie der Gemeinde selbst obliegt (§ 31 Abs. 5 LWG).
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem WZV mit seinen übrigen Verbandsmitgliedern gilt das GkZ, § 31a Abs. 3 LWG und die Verbandssatzung des WZV – nach Anpassung an diesen Vertrag – auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
4. Mit der Aufgabenübertragung gehen kraft Gesetzes alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung ergeben, in vollem Umfang auf den WZV über (§ 31a Abs. 3 Satz 3 LWG).

5. WZV und Gemeinde vereinbaren eine Personalgestellung in der Weise, dass die Gemeinde dem WZV gemäß § 4 Abs. 3 TVöD den in der Anlage namentlich aufgeführten Tarifbeschäftigten und dessen Vertreter für den Fall von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit (in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis) mit Wirkung vom 01.01.2011 zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt. Dafür gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.
 - 6.1 Ein Betriebsübergang (§ 613a BGB) für diese Beschäftigten ist ausgeschlossen. Das bestehende Beschäftigungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den im Wege der Personalgestellung zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Beschäftigten bleibt unberührt. Der in Vollzeit Beschäftigte kann jedoch nach Weisung des WZV auch außerhalb des Gemeindegebiets bzw. in anderen Tätigkeiten als mit der Betreuung der gemeindlichen Abwasseranlage eingesetzt werden.
 - 6.2 Gemeinde und WZV arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Vereinbarung bezogen auf den Einzelarbeitsvertrag der Beschäftigten ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen im Rahmen des betroffenen Arbeitsverhältnisses ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.
 - 6.3 Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten des Beschäftigten trifft die Gemeinde. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung solcher Maßnahmen führt der WZV die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend die Gemeinde.
 - 6.4 Im Übrigen wird personeller Nachersatz bei Ausscheiden der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis seitens der Gemeinde nicht geleistet. Es obliegt dem WZV, für die Besetzung der Stelle bzw. Erledigung der damit verbundenen Tätigkeiten zu sorgen.
 - 6.5 Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der genannten Beschäftigten gilt das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG). Für die Beschäftigten betreffende Maßnahmen und Entscheidungen, die der Mitbestimmung nach dem MBG unterliegen, ist der Personalrat beim WZV zuständig (§ 3 Abs. 1, 2. Halbsatz MBG) Die Wahlberechtigung besteht zum Personalrat beim WZV.
 - 6.6 Entsteht dem WZV durch die gestellten Beschäftigten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche – abgesehen von den Fällen in Nr. 6.6.1 und 6.6.2 – gegenüber der Gemeinde aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte der WZV als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen der gestellten Beschäftigten in Ausübung ihm übertragener Tätigkeit zugefügt worden ist, hat der WZV die Gemeinde von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.
 - 6.6.1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Beschäftigten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen oder ein Verschulden des WZV zurückzuführen sind.
 - 6.6.2 Die Haftung der Beschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde bleiben insoweit erhalten, als die Gemeinde tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den Beschäftigten geltend machen kann. Die Gemeinde verpflichtet sich insoweit, dem WZV den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

II. Vermögensübertragung und Wertausgleich

1. Die Gemeinde überträgt hierzu auf den WZV zu dessen Eigentum das gesamte betriebsnotwendige Vermögen an Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen und Grundstücken, auf denen sich diese Anlagen befinden sowie Gerätschaften und sonstiges Vermögen. Die Festlegung und Bewertung der übergehenden Aktiva und Passiva erfolgt auf der Grundlage einer Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011, die vom WZV erstellt und auf seine Kosten von einer von ihm im Benehmen mit der Gemeinde zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren ist.
2. Soweit sich Anlagen auf Grundstücken Dritter befinden, überträgt die Gemeinde vorhandene Nutzungsrechte oder verschafft dem WZV unentgeltlich dauerhafte Nutzungsrechte, soweit möglich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Befinden sich Anlagen auf oder in Grundstücken der Gemeinde, die nicht als Verkehrsräume genutzt werden, so wird dem WZV einvernehmlich jeweils unentgeltlich das Eigentum oder ein dauerndes Nutzungsrecht übertragen. Dauernde Nutzungs- oder Betretungsrechte für Anlagen der Abwasserbeseitigung auf oder in Grundstücken der Gemeinde, die nicht in das Eigentum des WZV übergehen, gelten als stillschweigend zugunsten des WZV eingeräumt, soweit hierüber keine gesonderte schriftliche Vereinbarung erfolgt.
3. Die Gemeinde unterstützt den WZV bei der Erfüllung der ihm nach Ziff. I übertragenen Aufgaben. Insbesondere gestattet sie dem WZV, auf den in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen und fiskalischen Grundstücken sowie den ihrer Verfügung unterliegenden, bestehenden oder künftig zu errichtenden Verkehrsräumen wie z. B. Straßen, Wegen und Plätzen die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserleitungen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen. Soweit die Gemeinde oder der WZV nicht Träger der Straßenbaulast sind, wird die Gemeinde ihre Rechte nach § 28 Abs. 2 StrWG für die Ortsentwässerung gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast geltend machen und ihre Zustimmung nach § 28 Abs.2 Satz 2 StrWG erteilen.
4. Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stimmt sich die Gemeinde hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung so früh wie möglich mit dem WZV ab. Der WZV kann zu diesem Zweck vorab Qualitätsstandards, z. B. eine DIN-gerechte Bauausführung, festlegen und Planungsvorgaben bestimmen. Der WZV ist nach mängelfreier Abnahme neuer Abwassereinrichtungen verpflichtet, diese zu übernehmen.
5. Als Ausgleich für die Übertragung des Vermögens nach Abs. 1 erhält die Gemeinde einen Gegenwert von **305.830,00 EUR** ¹ (**i. W.: Dreihundertfünftausendachthundert-dreißig Euro**). Dieser Betrag ergibt sich
 - aus der Übertragung bewerteter Vermögenswerte nach Abs. 1 und
 - Berücksichtigung eines voraussichtlichen nach technischen Kriterien bewerteten künftigen Sanierungsbedarfs abzüglich des Restkapitals (I.1) vom WZV nach Abs. 6 übernommener Darlehensverpflichtungen der Gemeinde, die sie für die Finanzierung von Abwasseranlagen aufgenommen hat.

¹ Diese Vermögensbewertung hat vorläufigen Charakter; der tatsächliche Endbetrag per 31.12.2010 kann sich nach abschließender Bewertung des Anlagevermögens noch ändern, in jedem Fall fließen Zahlungen an die Gemeinde sowie Zahlungen der Gemeinde für die Abwasserbeseitigung bis 31.12.2010 in tatsächlicher Höhe noch ein. Dies gilt auch soweit Ansätze in einer vorläufigen Eröffnungsbilanz der Abwasserbeseitigung noch nicht berücksichtigt sind, auf Leistungen nach dem Bilanzstichtag entfallen oder offene Gebühren- oder Beitragsforderungen wider Erwarten dauerhaft uneinbringlich sind.

6. Der WZV übernimmt hierzu an Erfüllungs Statt zum Übernahmestichtag (I.1) als Rechtsnachfolger der Gemeinde unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Darlehensgeber ohne Änderung der Darlehenskonditionen zustimmt, ein Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, das per 31.12.2010 mit einem Restkapital von 249.900,00 EUR valutiert, zum bestehenden Restkapital.

Der WZV zahlt darüber hinaus an die Gemeinde bis zum 10.01.2011 einen vorläufigen Betrag von 50.000,00 EUR sowie einen sich ((Fußnote zu II.5) ergebenden Restbetrag nach abschließender Abrechnung

7. Weitere Gebühren, Abgaben und Entgelte und sonstige Kosten werden von der Gemeinde aus eingeräumten Leitungsrechten und für sonstige Inanspruchnahme und Benutzung im Rahmen der Abwasserbeseitigung durch den WZV nicht geltend gemacht. Die Gemeinde stellt hieraus den WZV ausdrücklich frei.

III. Einbindung der Aufgabe und Einrichtung in den WZV

1. Der WZV beteiligt die Gemeinde in geeigneter Weise rechtzeitig bei seiner Entscheidungsvorbereitung zu allen wichtigen Entscheidungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Die Gemeinde wird in der Verbandsversammlung des WZV gemäß § 9 GkZ, § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung WZV durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten. Das Stimmrecht ist in der Verbandssatzung des WZV in der Weise zu regeln, dass gegen die Stimme des Vertreters der Gemeinde in der Verbandsversammlung keine Beschlüsse in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet gefasst werden können (Sperrminorität). Durch Ausübung der Sperrminorität darf
 - nicht gegen abwasserrechtliche Vorschriften verstoßen werden,
 - die Gemeinde abwasserrechtlich notwendige Investitionen in wirtschaftlicher Ausführung nicht verhindern.
2. Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass der WZV für den Fall, dass die Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf für die Ortsentwässerung in der Gemeinde zu decken, weil die Gemeinde von ihrer Sperrminorität nach Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, ein etwaiger Fehlbetrag von der Gemeinde zu tragen ist. Eine entsprechende Ergänzung wird im § 15 Abs. 2 Verbandssatzung des WZV zusätzlich zu den bestehenden Regeln für den Fall, dass eine Unterdeckung eintritt, eingefügt.
3. Der WZV erlässt mit Wirksamwerden des Aufgabenübergangs für das Gebiet der Gemeinde eine eigene, jedoch ortsspezifische Abwassersatzung bzw. Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung. Es gelten grundsätzlich weiterhin die zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs von der Gemeinde festgesetzten Beiträge, Gebühren und Maßstäbe, soweit diese rechtlich zulässig und auskömmlich sind. Der WZV berichtet der Gemeinde jährlich über das wirtschaftliche Ergebnis der Abwasserbeseitigung, wenn ein geprüfter Abschluss des jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahres vorliegt.
4. Der WZV kann in Anlehnung an die für die Benutzung seiner bestehenden Einrichtungen geltenden Rechtsverhältnisse mit seinen anschlusspflichtigen Kunden anstelle des Satzungsrechts nach Abs. 3 auch privatrechtliche allgemeine Anschluss- und Benutzungsbedingungen mit privatrechtlichen Nutzungsentgelten vereinbaren. Die Entgelte sind nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zu kalkulieren.

IV. Übergang von Rechten und Pflichten gegenüber Dritten

1. Der WZV tritt mit Wirksamwerden des Aufgabenübergangs in sämtliche für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde bestehenden Verträge mit den darin geregelten Rechten und Pflichten, alle Rechtspositionen und – soweit rechtlich möglich – öffentlich-rechtlichen Genehmigungen als Rechtsnachfolger ein, soweit sie sich auf Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Aufgabenübertragung erstrecken. Dies betrifft insbesondere Versicherungsverträge gegen Haftpflicht-, Elementar- und sonstige Sachschäden, Verträge zur Energieversorgung sowie etwaige Wartungsverträge für die Absicherung von Anlagen oder Grundstücksnutzungsverträge. Sollte ein Vertrags- oder Genehmigungsübergang nur mit Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners der Gemeinde bzw. dessen, der die Genehmigung erteilt hat, möglich sein, so wird sich die Gemeinde nach besten Kräften bemühen diese einzuholen. Bleibt dies erfolglos, kann der WZV von der Gemeinde verlangen, ihn - soweit rechtlich zulässig - so zu stellen, als ob der Vertrag, die Rechtsposition bzw. die öffentlich-rechtliche Genehmigung auf ihn übergegangen wäre.
2. Dem WZV ist insbesondere bekannt, dass zwischen der Gemeinde und dem Forschungsinstitut Borstel bzw. dessen Rechtsnachfolger wegen der Behandlung von Abwässern von privaten Grundstücken aus dem Ortsteil Borstel ein privatrechtlicher Vertrag ursprünglich vom 29.01./22.05.1975 mit einem Nachtrag besteht. Der WZV tritt anstelle der Gemeinde auch in diesen Vertrag ein.

V. Übergabe von Unterlagen

Die Gemeinde überlässt dem WZV bis zum Wirksamwerden des Aufgabenübergangs sämtliche Akten, Pläne und sonstigen Unterlagen zur Planung, Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sowie solche, die die Rechtsbeziehungen zu den Einleitern bzw. Nutzern der Einrichtung betreffen, insbesondere Stammdaten.

VI. Übergangsregelungen

1. Benutzungsgebühren/Anschlussbeiträge/Zahlungsabgrenzung
 - 1.1 Gemeinde und WZV sind sich einig, dass Erhebung und Einzug von Beiträgen, Gebühren bzw. Entgelten für die Benutzung der übernommenen Abwasseranlagen der Gemeinde über den Aufgabenübergang auf den WZV hinaus weiterhin vom Amt Itzstedt – dessen Einverständnis vorausgesetzt – so lange erfolgen soll, wie das Amt im Auftrage des WZV auch dessen Entgelte für die Regelentleerung der Abfallbehälter von privaten Kunden erhebt und einzieht.
 - 1.2 Zahlungen an die Gemeinde nach dem 31.12.2010 sind, soweit sie bereits durch Ansätze in der Eröffnungsbilanz der Abwasserbeseitigung berücksichtigt sind oder auf Leistungen nach dem Bilanzstichtag entfallen, an den WZV auszukehren. Zahlungen der Gemeinde nach dem 31.12.2010 für die Abwasserbeseitigung sind der Gemeinde vom WZV zu erstatten.
 - 1.3 Ausstehende Benutzungsgebühren sowie Anliegerleistungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie den Baubestand und die Anschlussherstellungsanträge bis zum 31.12.2010 betreffen, werden von der Gemeinde nach ihrer Beitrags- bzw. Gebührensatzung erhoben und eingezogen.
 - 1.4 Soweit danach in der Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 berücksichtigte offene Gebühren- oder Beitragsforderungen wider Erwarten dauerhaft uneinbringlich sind, werden diese von der Gemeinde an den WZV erstattet.

2. Satzungsrecht

Die Gemeinde hebt ihr diesbezügliches Satzungswerk für die Abwasserbeseitigung zeitgleich zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen, die von der Verbandsversammlung des WZV beschlossen werden, auf. Der WZV wird die Gemeinde zu gegebener Zeit entsprechend informieren.

3. Gebührenanpassung

Sollte aufgrund einer Kalkulation eine Erhöhung der grund- und der mengenabhängigen Zusatzgebühren ab den 1.1.2011 erforderlich werden, wird die Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen einleiten und auch die Beschlüsse auch hinsichtlich des Satzungsrechtes so zeitig fassen, dass eine Umsetzung zum 1.1.2011 erfolgen kann. Dies bezieht sich nicht auf die Niederschlagswassergebühr.

Bei künftigen gebührenfähigen Kostenänderungen nach dem 01.01.2011 für die Abwassereinrichtungen sind diese grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip an die Benutzer der Einrichtung weiterzugeben. Die Kalkulationsvorschriften des KAG gelten uneingeschränkt.

Der WZV sichert zu, dass diese Gebühren unter dieser Voraussetzung solange der Höhe nach unverändert bzw. im Rahmen einer im Hinblick auf künftigen Sanierungsbedarf der Abwassereinrichtungen der Gemeinde prognostizierten mehrjährigen Entwicklung bleiben werden, soweit nicht anderweitig künftige rechtliche Vorgaben sowie andere externe, vom WZV nicht zu beeinflussende Kostensteigerungen eintreten.

3. Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreite

Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreite, die das Gebühren- und Beitragsrecht sowie das Abwasserabgabenrecht der Gemeinde betreffen und deren Entstehungsgrund der Zeit vor dem Wirksamwerden des Aufgabenübergangs aus dieser Vereinbarung zuzurechnen ist, werden von der Gemeinde auf ihre Kosten geführt.

VII. Rückübertragung; weitere Aufgabenübertragung

Die Gemeinde kann die Rückübertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung verlangen, falls der WZV beabsichtigt, die Aufgabe auf einen Dritten weiter zu übertragen.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine von den Parteien bei Vertragsabschluss nicht gewollte Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

IX. Laufzeit; Kündigung; Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann außer unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG erstmals zum Ablauf des zehnten Jahres nach Wirksamwerden der Aufgabenübertragung nach Ziff. I. Abs. 1 mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.
2. Für jeden Fall einer Kündigung nach Abs. 1 findet eine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und WZV hinsichtlich der wegen der Übertragung der Aufgabe nach Ziff. I. Abs. 1 übertragenen Vermögenswerte statt. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. Die Festlegung und Bewertung der übergehenden Aktiva und Passiva erfolgt zum Stichtag des Wirksamwerdens der Kündigung durch eine von Gemeinde und WZV einvernehmlich zu bestimmende und zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
3. Eine Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 wird ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie ausgesprochen wurde, erst dann wirksam, nachdem die Vermögensauseinandersetzung nach Abs. 2 mit beiderseitiger ausdrücklicher Zustimmung abgeschlossen ist.
4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gehen hinsichtlich der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

Sülfeld/ Bad Segeberg, 17.12.2010

Gemeinde Sülfeld

Wege-Zweckverband
der Gemeinden des Kreises Segeberg

gez. V. Bumann

Bürgermeister

gez. Kretschmer

Verbandsvorsteher

Genehmigt
gemäß § 5 Abs. 5 GkZ

Bad Segeberg, den 27.01.2011

Die Landrätin
des Kreises Segeberg

Az.: L 30.00/Z 5

Im Auftrage
gez. Stamer